

Mitgliedschaft

Auszug aus den Statuten vom 07.04.2022

§ 4

Durch Beschluss des Vorstandes werden als Mitglied des Verbandes Aargauer Gemeindesozialdienste gemäss § 43 Sozialhilfe- und Präventionsgesetz SPG vom 06.03.2001 (SAR 851.200), sowie die mit der Führung der materiellen Hilfe beauftragten Stellen, aufgenommen.

§ 5

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Geschäfts-jahres an den Vorstand mindestens zwei Monate im Voraus
- b. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach erfolgloser, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand
- c. Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Interessen des Verbandes verletzt, das Ansehen schädigt oder gegen die Statuten verstösst.

² Bei Zusammenschlüssen oder Regionalisierungen von Gemeindesozialdiensten reduzieren sich die Mitgliedschaften auf eine Mitgliedschaft.

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind an die Einwohnerzahl des jeweiligen Dienstes gebunden:

Anzahl Einwohner	Mitgliederbeitrag in CHF
Bis 4'999	150
Bis 9'999	250
Ab 10'000	400

- [Beitrittserklärung_\[pdf, 373 KB\]](#)